



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TAMSWEG

Postanschrift: A-5580 Tamsweg Telex: 67542 DVR: 0059145

4142

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
6/367-336/6-1991

Amtsgasse 1
☎ (06474) 6541 Durchwahl
206

Datum
05.02.1991

Betreff

Verordnung gemäß §§ 43 und 44 StVO 1960;
generelles Nachtparkverbot auf sämtlichen
öffentlichen Verkehrsflächen im gekenn-
zeichneten Ortsgebiet von Obertauern

Die Bezirkshauptmannschaft Tamsweg erläßt im Einvernehmen mit der Bezirks-
hauptmannschaft St.Johann/Pg. gemäß §§ 43, 44 und 94 b lit. b der Straßen-
verkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung,
nachstehende

VERORDNUNG

- I. Auf sämtlichen öffentlichen Verkehrsflächen im gekennzeichneten Ortsge-
biet von Obertauern, ausgenommen des Parkplatzes "Tauernpaßhöhe" ist
das Parken von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 19 StVO 1960
in der Zeit von jeweils 01.12. bis 30.04. eines jeden Jahres zwischen
20.00 Uhr und 07.00 Uhr verboten.
- II. Die Verbotsschilder nach § 52 Ziff. 13 a StVO 1960 "Parken verboten" mit
der Zusatztafel "Gilt von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, ausgenommen Parkplatz
Paßhöhe" sind im Sinne der Verhandlungsschrift der Bezirkshauptmannschaft
Tamsweg vom 31.01.1991, Zahl: 6/367-336/6-1991, welche einen Bestandteil
dieser Verordnung bildet, auf Höhe der Ortstafeln Obertauern bei Strkm.
43.292 und bei Strkm. 45.549 auf der Katschbergstraße B 99 kundzumachen.

Infolge der Länge der Ortsdurchfahrt erscheint es zweckmäßig, für
beide Fahrtrichtungen die vorstehende Parkbeschränkung an geeigneten
Stellen mit dem Verbotsschilder nach § 52 Ziff. 13 a StVO 1960 "Parken
verboten" mit der Zusatztafel "Gilt im gesamten Ortsgebiet von 20.00

- 2 -

Uhr bis 07.00 Uhr" zu wiederholen.

III. Die Verbotsschilder müssen rückstrahlend sein und haben das Mittelformat I - Durchmesser = 96 cm - aufzuweisen. Mit der Aufstellung der Verbotsschilder tritt die Verordnung in Kraft. Der Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen mit den Zusatztafeln ist der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg bekanntzugeben.

IV. Alle in den angeführten Bereichen bereits erlassenen Verordnungen über ein Nachtparkverbot treten mit dieser Verordnung außer Kraft. Es handelt sich hierbei um die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg vom 16.02.1982, Zahl: 90/6-St/12-8/1982, sowie um die Verordnung der Gemeinde Tweng vom 02.03.1982, Zahl: 27/Str-1982.

Für den Bezirkshauptmann:


Kendlbacher

Gendarmenposten
5562 Obertauern
TelNr 064 56/233

Bez. Tamsweg, Ld. Salzburg

Empf. am 6.2.1991

72 442 mit 2 Bjt

Ergeht an:

1. das Amt der Landesregierung,
Unterabteilung 6/2 - Straßenbaubezirk Radstadt/Lungau,
Postfach 527, 5010 Salzburg,
unter Anschluß einer Verhandlungsschrift mit der Bitte
um umgehende Aufstellung der Straßenverkehrszeichen
mit den Zusatztafeln und Bekanntgabe des Tages der
Durchführung der Verkehrsmaßnahmen;
2. das Amt der Landesregierung,
Unterabteilung 6/2 - Ref. 6/21,
z.Hd. des straßenbau- und verkehrstechnischen Amts-
sachverständigen TOAR Alfred Singer,
Postfach 527, 5010 Salzburg,
unter Anschluß einer Verhandlungsschrift zur
gefälligen Kenntnisnahme;

- 3 -

3. das Gemeindeamt Tweng,
5563 Tweng,
unter Anschluß einer Verhandlungsschrift mit der Bitte
um die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen, wie
sie in der Verhandlungsschrift festgelegt sind;
4. das Gemeindeamt Untertauern,
5561 Untertauern,
unter Anschluß einer Verhandlungsschrift mit der Bitte
um Durchführung der Verkehrsmaßnahmen, wie sie in der
Verhandlungsschrift festgelegt sind;
5. das Gendarmeriepostenkommando,
5562 Obertauern,
unter Anschluß der Verhandlungsschrift zur
gefälligen Kenntnisnahme;
6. die Bezirkshauptmannschaft St.Johann/Pg.,
5600 St.Johann/Pg.,
unter Anschluß einer Verhandlungsschrift mit der Bitte
um Erlassung der entsprechenden Verordnung;
7. die Straßenmeisterei 5570 Mauterndorf,
unter Anschluß einer Verhandlungsschrift
zur gefälligen Kenntnisnahme;
8. die Kammer der gewerblichen Wirtschaft,
Bezirksstelle 5580 Tamsweg,
unter Anschluß einer Verhandlungsschrift
zur gefälligen Kenntnisnahme;
9. den Fremdenverkehrsverband Obertauern,
5562 Obertauern,
unter Anschluß einer Verhandlungsschrift
zur gefälligen Kenntnisnahme.